



**Motion Widmer Herbert und Mit. über die Einsetzung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Patientinnen und Patienten des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie (M 512). Eröffnet am: 15.09.2009 Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

**Begründung:**

Anlässlich der Verselbständigung des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie haben die beiden verselbständigten Unternehmen je ein Patientenreglement erstellt. Darin sind die Rechte der Patientinnen und Patienten geregelt und es ist auch klar festgehalten, wer bei Beschwerden zuständig ist.

Die Motion verlangt nun, für die beiden verselbständigten Unternehmen eine unabhängige Beschwerdeinstanz einzusetzen, da das Beschwerderecht unzureichend sei.

Wir räumen dem Patientenschutz einen hohen Stellenwert ein. Dies ist einer der Gründe, weshalb das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie im Leistungsauftrag und der Leistungsvereinbarung verpflichtet werden, ein Beschwerdemanagement zu führen.

Das Luzerner Kantonsspital hat dazu eine Ombudsstelle geschaffen. Ziel dieser Stelle ist, die Vorfälle abzuklären. Im letzten Berichtsjahr wurden der Ombudsstelle insgesamt 166 Fälle gemeldet (bei rund 38'000 stationären und 332'000 ambulanten Patienten). Die allermeisten Fälle konnten im gleichen Jahr zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt werden. Das Spital stellt sich bei jeder Beschwerde auch die Frage, was für Verbesserungen das Spital vornehmen könnte. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Falles dauert 28 Tage.

Aus unserer Sicht funktioniert das Beschwerdemanagement am Luzerner Kantonsspital sehr gut. Gleiches gilt auch für die Luzerner Psychiatrie. Es besteht kein Bedarf, zusätzlich eine unabhängige Beschwerdeinstanz einzusetzen. Zudem würde eine Beschränkung auf das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie keinen Sinn machen. Mit der neuen Spitalfinanzierung müsste der Kanton diese Pflicht auch auf die Privatspitäler ausdehnen. Es gibt spätestens nach dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung keinen Grund, weshalb eine Beschwerdeinstanz nur für die öffentlichen Spitäler eingesetzt werden sollte. Und man könnte sich auch zurecht fragen, weshalb eine solche Beschwerdestelle nur für den stationären und nicht auch den ambulanten Bereich eingerichtet werden sollte.

Im weiteren verweisen wir an die Patientenstelle der Zentralschweiz, wo sich Patientinnen und Patienten für einen kleinen Unkostenbeitrag kompetent beraten lassen können.

Aus diesen Gründen beantragen wir, die Motion abzulehnen.

Luzern, 08.06.2010 / RRB-Nr. 633